Stadt Lahr
Stadtplanungsamt

31. Juli 2003
Al/Sp/Wi

Bebauungsplan Hexenmatt, 3. Änderung

Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

Rechtsgrundlagen:
- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 27. August 1997 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002
- Landesbauordnung (LBO) i. d. F. vom 8. August 1995 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 25. März 2002

1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

1.1 Dachform, -neigung und -eindeckung

0 – 35 °

Zulässig sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 0 – 35° Neigung. Ausnahmsweise kann eine gewölbte Dachform zugelassen werden.

Als Dacheindeckung sind Ziegel, Eternit oder Blech zu verwenden. Flachdächer müssen begrünt werden. Helle, glänzende und reflektierende Materialien sind unzulässig.

1.2 Stellplätze und Zufahrten

Sämtliche Stellplätze und Ausstellungsflächen sind mit wassergebundenem Material bzw. großfugigem Pflaster auszuführen.

1.3 Gestaltung von Freiflächen

1.3.1 Einfriedigungen

Für Einfriedigungen sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen geschnittene oder freiwachsende Hecken in Verbindung mit einem Drahtzaun und einer maximalen Höhe von 1,50 m zulässig.

1.3.2 Freiflächengestaltungsplan

Mit dem Baugesuch ist gem. § 1 Abs. 5 Bauvorlagenverordnung ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen, auf dem Lage, Umfang, Größe der Bepflanzung, Baumarten, Geländemodellierung sowie Materialangaben zur Stellplatz- und Zufahrtsbefestigung zu ersehen sind. Dieser wird Bestandteil der Baugenehmigung.

1.4 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung gem. § 11 Abs. 4 LBO zulässig. Sie dürfen eine Größe von 5 m² nicht überschreiten. Die max. Höhe wird auf 0,70 m begrenzt.
Unzulässig sind Werbeauflagen mit bewegtem und wechselndem Licht und Werbeanlagen oberhalb der Gebäudeoberkante.

Sabine Fink
Stadtbaudirektorin

STADT LAHR

S a t z u n g

Bebauungsplan HEXENMATT, 3. Änderung im Stadtteil Reichenbach

Örtliche Bauvorschriften

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 6. Oktober 2003 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan HEXENMATT, 3. Änderung als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung und der hierzu erlassenen örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der Darstellung im Bebauungsplan nach § 2.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus den örtlichen Bauvorschriften vom 31. Juli 2003.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans vom 31. Juli 2003 zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Früheres Ortsrecht, das den örtlichen Bauvorschriften dieses Bebauungsplans widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr, 13. Oktober 2003

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

STADT 52 LAHR/SCHWARZWALD